OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653339/6/FP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.10.2024, GZ: BHWLVerk-2024-64419/11-ZM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aus Anlass der Beschwerde gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab 24.10.2024 und sprach, neben weiteren Anordnungen, aus, dass einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt werde.

Die belangte Behörde begründete mit einem amtsärztlichen Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.12.2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er ausführt, er sei zum Lenken von KFZ gesundheitlich befähigt und Beweisanträge (gerichtlich beeideter SV für Medizin, insbesondere Neurologie und Psychiatrie), aber keine Beschwerdeanträge, stellte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10.12.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf nicht beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, zumal sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente aus dem Akt und dem Führerscheinregister ergeben, bzw. dem Bf bekannt sein mussten. Zumal sich ergeben hat, dass der Bf bereits im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügte, da diese bereits längst durch Zeitablauf erloschen war, werden vom Bescheid auch keine Rechte gemäß Art. 6 EMRK oder Art. 47 GRC berührt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf war von der belangten Behörde mit Bescheid zu VerkR-2019-362372 ab dem 24.07.2019 entzogen.

Am 25.11.2021, sohin mehr als 18 Monate nach Entziehung, stellte der Bf einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung, der in der Folge mit Schreiben vom 07.06.2022, nach Wechsel zu einer Fahrschule in C__, an die LPD Wien abgetreten wurde, weil der Bf in Oberösterreich die praktische Fahrprüfung mehrfach nicht bestanden hat.

Die LPD erteilte dem Bf zuletzt am 10.01.2023 eine bis zum 08.05.2024 befristete Lenkberechtigung unter Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen. [FSR; Information seitens der LPD Wien vom 08.01.2024, Führerscheinkopie]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der Behörde und dem Führerscheinregister.
Das Gericht hat zudem aus Vorsichtsgründen eine Führerscheinkopie bei der belangten Behörde und eine Information über die Erteilung der genannten Lenkberechtigung bei der LPD Wien eingeholt. Durch beides wird der Fristablauf zum 08.05.2024 bestätigt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 4 Führerscheingesetz lautet:

„5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. [...]“

§ 27 Führerscheingesetz lautet:

„Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;

2. durch Zeitablauf;

3. durch Verzicht;

4. 100 Jahre nach Erteilung;

5. durch Tod des Berechtigten.

(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der dargestellten gesetzlichen Grundlage ist die Lenkberechtigung Besitzern einer Lenkberechtigung zu entziehen, wenn bestimmte Umstände eintreten.
Nur eine vorhandene Lenkberechtigung kann entzogen werden.

Der Bf verfügte zuvor über eine Lenkberechtigung, die bis zum 08.05.2024 befristet war.
Sie ist daher mit Ablauf des 08.05.2024 durch Zeitablauf im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 2 FSG mit der Wirkung erloschen, dass der Bf danach über keine Lenkberechtigung mehr verfügte und insofern nicht mehr Besitzer einer Lenkberechtigung war.

Nach dem 08.05.2024 konnte dem Bf eine Lenkberechtigung nicht mehr entzogen werden.

IV.2. Es ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Zustellung (bzw. zum im Bescheid angegebenen Entziehungszeitpunkt 24.10.2024) für die Erlassung eines Bescheids über die Entziehung der Lenkberechtigung keine Rechtsgrundlage mehr bestand und die belangte Behörde zu einer Entziehung der Lenkberechtigung daher nicht (mehr) zuständig war.

Dieser Umstand ist vom Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amtswegen aufzugreifen.

Der angefochtene Bescheid ist daher vom Verwaltungsgericht ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl